

Argumentarium

**NEIN ZUM
PARTNERSCHAFTSGESETZ**

Stand, 11. März 2005

**Referendumskomitee
„Nein zum Partnerschaftsgesetz“
Postfach 2466
3601 Thun**

**Telefon 033 221 67 88
Telefax 033 222 37 44**

**www.nein-zum-partnerschaftsgesetz.ch
info@nein-zum-partnerschaftsgesetz.ch**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Entstehungsgeschichte des Partnerschaftsgesetzes	3
3.	Juristischer Vergleich zwischen Ehe und registrierter Partnerschaft	5
4.	Befürworter und Gegner des Partnerschaftsgesetzes	7
4.1.	Organisationen gegen das Partnerschaftsgesetz	7
4.2.	Organisationen für das Partnerschaftsgesetz	7
5.	Argumente gegen das Partnerschaftsgesetz	9
5.1.	<i>Das Partnerschaftsgesetz ist nicht nötig zur gesellschaftlichen Akzeptanz gleichgeschlechtlich empfindender Menschen und ihrer Lebensweisen!</i>	9
5.2.	<i>Gleichgeschlechtliche Partnerschaften: Registrierung ja – aber vor dem Notar, nicht vor dem Standesbeamten!</i>	9
5.3.	<i>Es ist nicht Aufgabe des Staates, Gefühle gesetzlich zu reglementieren!</i>	9
5.4.	<i>In ihrer Fortpflanzungs- und Erziehungsfunktion soll die Ehe zwischen Mann und Frau bzw. die Familie vom Staat nachhaltig gefördert werden!</i>	10
5.5.	<i>Das Partnerschaftsgesetz stellt gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zivilrechtlich auf die gleiche Ebene wie die Ehe zwischen Mann und Frau!</i>	10
5.6.	<i>Wehret den Anfängen: Die Forderung nach einem Recht auf Adoption von Kindern folgt als Nächstes!</i>	10
5.7.	<i>Der Aufwand zur Schaffung und Umsetzung eines Partnerschaftsgesetzes ist unverhältnismässig, weil nur eine Minderheit der Minderheit die Registrierung in Anspruch nimmt!</i>	11
5.8.	<i>Das Partnerschaftsgesetz führt zur Einschränkung der Meinungsäusserungs-freiheit, da es ein verkapptes Antidiskriminierungsgesetz darstellt!</i>	11
5.9.	<i>Mit dem Partnerschaftsgesetz werden neue, echte Diskriminierungen geschaffen!</i>	12
5.10.	<i>Das Partnerschaftsgesetz hat eine falsche Signalwirkung auf unsere Jugend!</i>	12
5.11.	<i>Ein homosexueller Lebensstil beinhaltet hohe Gesundheitsrisiken!</i>	13
5.12.	<i>Die Einfache Eingehung und Auflösung einer Partnerschaft führt zu Scheinpartnerschaften mit Ausländern!</i>	13

1. Einleitung

Am 5. Juni 2005 wird in der Schweiz über das Partnerschaftsgesetz abgestimmt, gegen welches die Eidgenössisch Demokratische Union (EDU) und die Evangelische Volkspartei (EVP) das Referendum ergriffen haben. Im aktuellen Abstimmungskampf versuchen Befürworter wie Gegner eine breite Öffentlichkeit von ihrer Meinung für beziehungsweise gegen die registrierte Partnerschaft zu überzeugen.

Das vorliegende Argumentarium wurde vom Referendumskomitee „Nein zum Partnerschaftsgesetz“ erarbeitet. Es zeigt die Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorlage auf und beinhaltet des Weiteren einen juristischen Vergleich zwischen Ehe und registrierter Partnerschaft. Auch ist dem Argumentarium eine Auflistung verschiedener Organisationen angefügt, welche sich für beziehungsweise gegen das Partnerschaftsgesetz einsetzen. Auf der Basis dieser Hintergrundinformationen erörtert das Referendumskomitee „Nein zum Partnerschaftsgesetz“ in den vorliegenden Ausführungen schliesslich ausführlich seine Argumente gegen eine registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Dieses Argumentarium kann für Referate und Veranstaltungen frei verwendet und auch vervielfältigt werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Referendumskomitee.

2. Entstehungsgeschichte des Partnerschaftsgesetzes

Quelle: http://www.parlament.ch/afs/data/d/rb/d_rb_20020090.htm

Ausgangslage

Der Entwurf sieht die Einführung einer eingetragenen Partnerschaft vor. Mit diesem neuen Rechtsinstitut soll es zwei Personen gleichen Geschlechts, die nicht miteinander verwandt sind, ermöglicht werden, ihre Beziehung rechtlich abzusichern.

Die eingetragene Partnerschaft wird beim Zivilstandsamt beurkundet und begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Die Partnerinnen oder Partner leisten einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht. Für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft sorgen sie gemeinsam nach ihren Kräften. Über die gemeinsame Wohnung soll nur noch zusammen verfügt werden. Der Gesetzesentwurf sieht zudem eine Regelung für die Vertretung der Gemeinschaft und die solidarische Haftung für Schulden, die in Vertretung der Gemeinschaft begründet worden sind, vor. Die beiden Partnerinnen oder Partner sollen sich gegenseitig Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden geben und bei Konflikten in der Beziehung für bestimmte in der Gemeinschaft wichtige Fragen ein Gericht anrufen können.

Im Sinne einer modernen Namensregelung hat die Eintragung der Partnerschaft keine Auswirkungen auf den gesetzlichen Namen. Den beiden Partnerinnen oder Partnern steht es aber frei, im Alltag den Namen des andern oder einen Doppelnamen zu verwenden. Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht bleibt unberührt. Besitzt eine der Partnerinnen oder einer der Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit, so kann nach dem Bundesrecht die Einbürgerung nach fünf Wohnsitzjahren erfolgen, sofern die eingetragene Partnerschaft seit mindestens drei Jahren besteht.

Vermögensrechtlich soll das Paar einer Regelung unterstehen, die materiell der Gütertrennung des Eherechts entspricht. In einem öffentlich beurkundeten Vertrag kann im Hinblick auf die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine spezielle vermögensrechtliche Regelung vereinbart werden. Namentlich können die beiden Partnerinnen oder Partner vereinbaren, dass nach den Bestimmungen des Eherechts über die Errungenschaftsbeteiligung abgerechnet wird.

Im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge sowie im Steuerrecht werden gleichgeschlechtliche Paare Ehepaaren gleichgestellt. Anspruch auf eine Hinterlassenenrente besteht unter den Voraussetzungen eines Witwers. Die Anwesenheitsregelung für ausländische Partnerinnen und Partner entspricht derjenigen von ausländischen Ehegatten.

Hat eine Person aus einer früheren Beziehung Kinder, so ist die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner verpflichtet, ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht beizustehen und darf sie in der Ausübung der elterlichen Sorge nötigenfalls vertreten. Die Adoption eines Kindes und die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren werden ausgeschlossen.

Aufgelöst wird die eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Urteil. Die beiden Partnerinnen oder Partner können beim Gericht gemeinsam den Antrag auf Auflösung stellen. Zudem kann jede Partnerin oder jeder Partner die Auflösung verlangen, wenn das Paar seit mindestens einem Jahr getrennt lebt. Wie bei der Ehescheidung sollen die Anwartschaften in der beruflichen Vorsorge geteilt werden, die während der Dauer der Gemeinschaft erworben worden sind. Unter engeren Voraussetzungen als im Scheidungsrecht besteht auch ein Anspruch auf Unterhaltsbeiträge. Zudem soll das Gericht die gemeinsame Wohnung einer Partnerin oder einem Partner zuteilen können.

Im Anhang zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft werden verschiedene bestehende Erlasse geändert. Insbesondere soll im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht ein neues Kapitel über die eingetragene Partnerschaft eingefügt werden. Unvereinbarkeiten und Ausstandsgründe von Behördenmitgliedern sowie das Zeugnisverweigerungsrecht werden gleich wie bei Ehegatten umschrieben; in die neue Regelung werden aber auch faktische Lebensgemeinschaften einbezogen. Eine Mehrfachpartnerschaft soll wie eine Mehrfachehe unter Strafe gestellt werden.

Verhandlungen

03.12.2003	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
03.06.2004	SR	Abweichend.
10.06.2004	NR	Zustimmung.
18.06.2004	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (112:51)
18.06.2004	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (33:5)

Im **Nationalrat** stiess die Vorlage, die in der Kommission klar gutgeheissen worden war, auf Widerstand aus konservativen Kreisen. Die Fraktion der SVP und Christian Waber (E, BE) beantragten Nichteintreten, Maurice Chévrier (C, VS) beantragte Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die den Abschluss eines Partnerschaftsvertrages in der Form einer öffentlichen Urkunde ermöglicht. Der Rat lehnte die Nichteintretensanträge mit 126 zu 55 Stimmen ab, und sprach sich anschliessend mit 117 zu 62 Stimmen gegen den Rückweisungsantrag aus.

Wie schon in der Kommission standen im Rat zwei Fragen im Vordergrund: der Status der ausländischen Partnerinnen oder Partner sowie die Adoption und die fortpflanzungsmedizinischen Verfahren für Paare in einer eingetragenen Partnerschaft.

Die Kommission befürwortete insgesamt die Idee, gleichgeschlechtliche Paare im Ausländerrecht gleichzustellen wie verheiratete Paare. Problematisch für sie ist die gleichzeitige Revision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer: Der Bundesrat hat in seiner Vorlage zu der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft dieser Revision vorgegriffen, insbesondere in Artikel 6, der vorsieht, dass das Zivilstandsamt abzuklären hat, ob die Eintragung nicht auf eine Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern hinausläuft.

Um sicherzugehen, dass hier keine Ungleichheiten zwischen gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Paaren geschaffen werden, war es in den Augen der Kommission besser, die Absätze 2 und 3 von Artikel 6 des Entwurfs, welche die Einwanderungsfrage zum Inhalt haben, zu streichen. Christian Waber (E, BE) beantragte, dem Entwurf des Bundesrats zuzustimmen. Der Rat sprach sich jedoch mit 114 zu 63 Stimmen für den Kommissionsantrag aus.

Auch bei Art. 9 Abs. 1 Bst. c setzte sich der Streichungsantrag der Kommission mit 97 zu 80 Stimmen gegenüber einem Antrag Waber auf Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates durch. Erfolg hatte Christian Waber (E, BE) lediglich mit einem Antrag zu Artikel 27. Absatz 1 wurde durch den Zusatz ergänzt: „Elternrechte bleiben jedoch in allen Fällen gewährt.“

Bei der Frage um das Verbot der Adoption und fortpflanzungsmedizinischer Verfahren (Art. 28) sprach die Kommission sich nach eingehender Diskussion für die Vorlage des Bundesrats aus. Zwei Minderheiten setzten sich für eine offenere Lösung in diesem Bereich ein. Die Minderheit I Hubmann (S, ZH) wollte den Artikel gestrichen und diese Frage in den allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches geregelt haben. Die Minderheit II Ménetrey-Savary (G, VD) wollte unter bestimmten Bedingungen eine Adoption von Kindern des Partners bzw. der Partnerin ermöglichen. Diese beiden Anträge wurden abgelehnt und der Nationalrat stimmte der Vorlage des Bundesrats zu.

In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 118 zu 50 Stimmen gutgeheissen. Christian Waber (E, BE) kündigte an, dass die EDU das Referendum ergreifen werde.

Die Kommission des **Ständerats** sprach sich für die Vorlage des Bundesrats aus, wünschte allerdings einige Änderungen technischer Natur. Simon Epiney (C, VS) beantragte eine Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag eine Vorlage zu unterbreiten, welche die minimalen Erwartungen gleichgeschlechtlicher Paare erfüllt. Um zu vermeiden, dass ein Referendum zustande kommt, strebte er eine weniger ambitionöse, nicht so sehr der Ehe nachempfundene Variante der eingetragenen Partnerschaft an. Er plädierte deshalb für eine schrittweise Anerkennung. Dieser Antrag wurde mit 25 zu 11 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission beantragte, im Zivilgesetzbuch die Artikel 95 und 105 in dem Sinne zu ändern, dass das Verbot der Eheschliessung zwischen Verwandten aufgehoben wird. Diese vom Ständerat angestrebte Änderung wurde von Helen Leumann-Würsch (RL, LU), die befürchtete, dass dadurch die Gefahr eines Volksneins erhöht würde, vergeblich angefochten. Der Antrag der Kommission wurde mit 16 zu 11 Stimmen angenommen.

Die vom Ständerat angenommene Fassung wich somit von jener des Nationalrats nur geringfügig ab. In der Gesamtabstimmung sprach sich der Rat einhellig mit 25 Stimmen für die Vorlage aus.

Die Kommission des **Nationalrats** schliesslich beantragte, die verbliebenen Differenzen auszuräumen und sämtlichen Beschlüssen des Ständerats zuzustimmen. Die einzige eigentliche Neuerung des Ständerats war somit nur die Änderung von Artikel 95 ZGB, wonach das Eheverbot und die eingetragene Partnerschaft bei Stiefverhältnissen aufzuheben sei. Die Motion Janiak (02.3479), welche dieser Änderung zugrunde liegt, wurde in beiden Räten angenommen. Sämtlichen Änderungen wurde beigepflichtet.

Im **Nationalrat** kündigte Ruedi Aeschbacher (E, ZH) im Namen der EVP-EDU-Fraktion (Evangelische Volkspartei und Eidgenössisch-Demokratische Union) ein Referendum an. In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage mit 112 zu 51 Stimmen angenommen.

Im **Ständerat** wurde das neue Gesetz mit 33 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

3. Juristischer Vergleich zwischen Ehe und registrierter Partnerschaft

Wortlaut des **Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)** vom 18. Juni 2004 unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>

	Eherecht Nur für heterosexuelle Paare	Bundesgesetz Nur für gleichgeschlechtliche Paare
Name und juristische Person	Ehe (Institut)	Registrierte Partnerschaft (Institut)
Form	Vor dem Zivilstandesbeamten	Vor dem Zivilstandesbeamten
Personenstand	Ehegatten	Eingetragene Partner
Quelle	ZGB (Art. 96-251)	Spezielles Gesetz
Voraussetzungen	Mündigkeit (entmündigt, mit Zustimmung) Urteilsfähigkeit Unverheiratet Zwischen in der Schweiz nicht wohnhaften Ausländern möglich (Art. 43 Abs. 2 IPRG) Nicht zwischen Verwandten in g. Linie, sowie zwischen Geschwistern (usw.) Nicht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern (sollte verschwinden!)	Idem (Art.3 Abs. 1) Unverheiratet, unregistriert (Art. 4 Abs. 2) Zwischen in der Schweiz nicht wohnhaften Ausländern unmöglich (Art. 65a IPRG, neu) Idem (Art. 4 Abs. 1)
Güterstand	Obligatorisch; mögliche Wahl zwischen 3 Güterständen	Keinen Güterstand; die vermögensrechtlichen Regeln sind aber diejenigen der Gütertrennung; mögliche Wahl der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 25, wie Ehevertrag)
Wirkungen	Mögliches Inventar Auftragsvermutung zwischen Ehegatten Treue und Beistand (Art. 159 Abs.3) Familiennamen Unterhalt (Art. 163, 164 und 165) Vertretung (und Solidarität) (Art. 166) Rechtsgeschäfte unter Ehegatten (Art. 168) Schutz der Wohnung der Familie (Art. 169) Auskunftspflicht (Art. 170) Schulden zwischen Ehegatten (Fristen: Art. 203 Abs. 2, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2)	Idem (Art. 20 = 195a ZGB) Idem (Art. 21 = 195 ZGB) Beistand und Rücksichtnahme (Art. 12) Kein Familienname Unterhalt (Art. 13 Abs. 1 = 163 Abs. 1) Vertretung (und Solidarität): Art. 15 = 166 Rechtsgeschäfte unter Partnern (Art. 23 Abs.1 = 168) Schutz der Gemeinwohnung (Art. 14 = 169) Auskunftspflicht (Art. 16 = 170) Idem (Art. 25 = 203 usw.)

Erbrecht	Der überlebende Ehegatte ist pflichtteilberechtigt	Genau dieselben Rechte wie der überlebende Ehegatte
Steuerrecht	Spezielle Regeln (Bund und Kantone)	Idem
Sozialversicherungsrecht Berufliche Vorsorge	Spezielle Regeln	Dieselben Regeln wie für Ehegatten; der überlebende Ehegatte ist aber immer als Witwer zu behandeln
Asylgesetz, A-NAG, BÜG	Spezielle Regeln für die Ehegatten	Dieselben Regeln wie für Ehegatten
Schutz der Gemeinschaft	Geldleistungen (während des Zusammenlebens) (Art. 173) Entzug der Vertretungsbefugnis (Art. 174) Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (Art. 175-176) Anweisung an die Schuldner (Art. 177) Beschränkung der Verfügungsbefugnis (Art. 178)	Idem (Art. 13 Abs. 2 = Art. 173 Abs. 1 und 3) Idem (Art. 15 Abs. 4 = Art. 174) Idem (Art. 17 = Art. 175-176) Idem (Art. 16 Abs. 2 = Art. 177) Idem (Art. 22 = Art. 178)
Adoption	Gemeinschaftliche (auch für das Stiefkind) Einzeladoption (Art. 264b Abs. 2)	Ausdrücklich verboten (Art. 28) Ausdrücklich verboten (Art. 28): Neuerung!
Fortpflanzungsmedizin	Möglich	Ausdrücklich verboten (Art. 28)
Dauer	Lebenslang (vermutlich!)	Idem
Ende Ungültigkeit	Unbefristet (Art. 105) Gründe Bigamie Urteilsunfähigkeit (dauernd) Verwandtschaft / Stiefkindsverhältnis Legitimation Behörde und jedermann, der ein Interesse hat (Art. 106) Befristet (Art. 107-108) Gründe Vorübergehende Urteilsunfähigkeit Irrtum Bedrohung Legitimation Jeder Ehegatte Wirkungen (Art. 109) Keine Rückwirkung ausser erbrechtliche Ansprüche	Unbefristet (Art. 9) Gründe Urteilsunfähigkeit (dauernd) Entmündigung (ohne Zustimmung) Verwandtschaft Existierende Heirat oder Partnerschaft Legitimation Idem Befristet (gleiche Fristen) Gründe Willensmängel (Art. 10) (Irrtum, Bedrohung!) Legitimation Jeder Partner Wirkungen Wie für die Ehe (Art. 11)
Auflösung	Ehescheidung Gründe Gemeinsames Begehren Zwei Jahre Getrenntleben Unzumutbarkeit	Gerichtliche Auflösung Gründe Gemeinsames Begehren (ohne zwei Monate Frist) Ein Jahr Getrenntleben Keine
Wirkungen der Auflösung	Erbrecht (Art. 120 Abs. 2) Wohnung (Art. 121) Miete Wohnrecht	Erbrecht: Idem (Art. 31 = Art. 120 Abs. 2) Wohnung (Art. 32) Miete (Art. 32 Abs. 1-2 = 121 Abs. 1f) Wohnrecht (Art. 32 Abs. 3 = Art. 121)

	Berufliche Vorsorge (Art. 122-124)	Abs. 3) Berufliche Vorsorge wie für Ehegatten (Art. 33)
	Unterhalt (Art. 125)	Wie für Ehegatten (Art. 34 Abs. 4)
Ungemeinsame Kinder	Jeder Ehegatte vertritt den andern in der Ausübung der elterlichen Sorge (Art. 299)	Wie für Ehegatten (Art. 27)

4. Befürworter und Gegner des Partnerschaftsgesetzes

4.1. Organisationen gegen das Partnerschaftsgesetz

Folgende Organisationen setzen sich gegen das Partnerschaftsgesetz ein (Stand: 10. März 2005):

- **Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU):** www.edu-udf.ch
- **Evangelische Volkspartei (EVP):** www.evpev.ch
- **Katholische Volkspartei (KVP):** www.kvp.ch
- **Schweizerische Evangelische Allianz (SEA):** www.each.ch

Die SEA veröffentlichte 1995 eine Stellungnahme zum Thema Homosexualität unter dem Titel „Christlicher Glaube und Homosexualität. Orientierungshilfe zur Diskussion in Kirche und Gesellschaft.“

- **Wuestenstrom Schweiz:** www.wuestenstrom.ch

Wüstenstrom ist eine christliche Organisation, die Menschen begleitet, welche in ihrer Sexualität und in ihren Beziehungen Schwierigkeiten empfinden. Die Arbeit wurde von Menschen begonnen, die eine Veränderung ihrer homosexuellen Gefühle erlebt haben. Heute werden nicht nur Menschen mit homosexuellem Hintergrund begleitet, sondern auch Menschen, die Missbrauch erlebt haben, die sexsüchtig sind oder die ihre Identität als Frau oder Mann konfliktvoll erleben.

4.2. Organisationen für das Partnerschaftsgesetz

Folgende Organisationen setzten sich für das Partnerschaftsgesetz ein (Stand: 4. März 2005)::

- **Verein „JA zum Partnerschaftsgesetz“:** www.partnerschaftsgesetz.ch

Die Organisationen PINK CROSS, LOS, NETWORK und FELS haben im Oktober 2003 den Verein „JA zum Partnerschaftsgesetz“ gegründet. Ziel des Vereins ist es, die Volksabstimmung zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zu gewinnen.

- **PINK CROSS:** www.pinkcross.ch

PINK CROSS ist der nationale Dachverband der homosexuellen Männer in der Schweiz. Dem Verband sind 53 Vereine, 34 Betriebe und über 2200 Einzelmitglieder angeschlossen. Insgesamt repräsentiert PINK CROSS nach eigenen Angaben rund 8'000 Schwule in der Schweiz. Der Verband will durch politische Überzeugungsarbeit und eine aktive Medienpolitik selbstbestimmtes schwules Leben als gleichberechtigte Lebensform in der Gesellschaft durchsetzen. Konkret setzt sich PINK CROSS für eine rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und damit für ein Ja zum Partnerschaftsgesetz ein.

- **Lesbenorganisation Schweiz (LOS):** www.los.ch

Die Lesbenorganisation Schweiz ist die nationale Interessenvereinigung von einzelnen lesbischen Frauen und von regionalen bzw. themenspezifischen Lesbengruppen, welche auf politischer Ebene Einfluss nehmen wollen. Die LOS agiert nach eigenen Angaben als pressure group auf nationaler Ebene in den Bereichen Politik und Gesellschaft, um gleiche Rechte für lesbische Frauen zu erreichen. Wichtig ist ihr dabei der Kampf für die Sichtbarkeit von lesbischen Lebensweisen sowie der Kampf gegen Diskriminierung von lesbischen Frauen. Im Zusammenhang damit engagiert sich die Lesbenorganisation Schweiz für ein Ja zum Partnerschaftsgesetz.

- **NETWORK für schwule Führungskräfte:** www.network.ch

NETWORK ist eine Gruppe schwuler Führungskräfte, die sich nach eigenen Angabe für Offenheit, Respekt, soziale Vielfalt und Gleichberechtigung in der Gesellschaft einsetzen will. NETWORK engagiert sich in Fragen rund um die Homosexualität aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft und Soziales. In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen setzt sich NETWORK für das Partnerschaftsgesetz ein.

- **Freundinnen, Freunde und Eltern von Lesben und Schwulen (FELS):** www.fels-eltern.ch

Im Verein FELS sind Freunde und Eltern von Lesben und Schwulen zusammengeschlossen. Sie haben sich nach eigenen Angaben vereint, weil sie der Diskriminierung und Ausgrenzung ihrer Nächsten nicht gleichgültig gegenüber stehen wollen.

- **Begegnung schwuler Männer (BSM):** www.bsmschweiz.ch

- **Schwule und Lesben mit ausländischen Partnern (SLAP):** www.swiss-slap.ch

SLAP steht für Schwule und Lesben, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen nicht mit ihren ausländischen Partnern und Partnerinnen zusammenleben können.

- **Verein schwule Seelsorger Adamim:** www.adamim.ch

Adamim ist eine Gruppe von schwulen Männern im kirchlichen Dienst. Ihr gehören Pfarrer, Pastoralassistenten, Priester, Katecheten, Theologen etc. aus verschiedenen Konfessionen an. Dem Verein ist nach eigenen Angaben eine Theologie und Spiritualität wichtig, die für schwule Männer befreiend ist und die ihre Identität als schwule Seelsorger stärkt. Adamim setzt sich für die Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren ein und engagiert sich auch für das Partnerschaftsgesetz.

- **Lesbische und Schwule Basiskirche Basel (LSBK):** www.lsbk.ch

Die LSBK ist eine ökumenische Gottesdienstgemeinschaft, in der nach eigenen Angaben verschiedene Glaubenserfahrungen Platz haben, lebendige Spiritualität gelebt wird und gegenseitige Annahme selbstverständlich ist. Der Verein will die Ausgrenzung von Lesben und Schwulen aus der Kirche überwinden. Die LSBK vertritt die Meinung, dass jeder seine eigene Sexualität bejahen und ihr vertrauen sollte. Ausgehend von dieser Ansicht will sie die Situation von Lesben und Schwulen im besonderen während des Coming-Outs durch seelsorgerische Begleitung verbessern. Dabei verfolgt die LSBK nach eigenen Angaben die Vision einer Welt, in der Gerechtigkeit, Akzeptanz und Versöhnung gelebt werden.

- **Schweizerischer katholischer Frauenbund (SKF):** www.frauenbund.ch

- **Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB):** www.sgb.ch

- **Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz):** www.sp-ps.ch

- **JungsozialistInnen Schweiz (JUSO):** www.juso.ch

- **Grüne Partei der Schweiz:** www.gruene.ch

- **Junge Grüne Schweiz:** www.jungegruene.ch

- **FDP Frauen Schweiz:** www.fdp-frauen.ch

- **RADIGAL für die Interessen von Lesben und Schwulen in der FDP:** www.radigal.ch

Die RADIGAL setzt sich nach eigenen Angaben für die individuelle Selbstentfaltung von Lesben und Schwulen auf Basis der liberalen Grundwerte ein. Ziel von RADIGAL ist eine vollständige Integration von Lesben und Schwulen in Gesellschaft, Politik und Recht. In diesem Sinne setzt sich die Gruppe auch für das Partnerschaftsgesetz ein und steht diesbezüglich Politikern der FDP beratend zur Seite.

- **Junge Alternative:** www.jungalternative.ch

- **Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK:** www.sek-feps.ch

5. Argumente gegen das Partnerschaftsgesetz

5.1. Das Partnerschaftsgesetz ist nicht nötig zur gesellschaftlichen Akzeptanz gleichgeschlechtlich empfindender Menschen und ihrer Lebensweisen!

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Gleichgeschlechtlich fühlende Menschen müssen sich heute nicht mehr verstecken wie einst. Auch werden sie nicht mehr ausgegrenzt. Die Gesellschaft hat akzeptiert, dass ein kleiner Teil der Bevölkerung gleichgeschlechtlich empfindet und sein Leben entsprechend gestaltet. Zur gesellschaftlichen Integration und Akzeptanz gleichgeschlechtlich Empfindender ist das Partnerschaftsgesetz deshalb heute nicht mehr nötig.

5.2. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften: Registrierung ja – aber vor dem Notar, nicht vor dem Standesbeamten!

Das heutige Recht verbietet das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare nicht. Diese können nach Belieben ihr gemeinsames Leben gestalten und gegenseitige Rechte und Pflichten (z.B. bei der gegenseitigen Vertretung) im Rahmen der bestehenden Gesetze frei regeln. Dies gilt beispielsweise auch für Besuchsrechte in Spitälern und anderen Institutionen. Wo hier noch Mängel bestehen, können diese durch spezifische Gesetzesänderungen behoben werden. Beispielsweise das Erbrecht liesse sich im Zivilgesetzbuch durch gewisse Bestimmungen ergänzen. So gesehen besteht keine sachliche Notwendigkeit zur Schaffung eines neuen Zivilstandes.

Bestätigt findet sich diese Ansicht in der Tatsache, dass die heute schon bestehenden Möglichkeiten einer privatrechtlichen und/oder notariellen Regelung von gleichgeschlechtlichen Paaren kaum beansprucht werden. Dies obwohl die Aidshilfe Schweiz und die Lesbenorganisation Schweiz (LOS) den gleichgeschlechtlichen Paaren schon länger dringend zu derartigen Massnahmen rät.

Der Kanton Neuenburg bietet seit dem 1. Juli 2004 eine erweiterte Möglichkeit der Registrierung vor dem Notar für gleichgeschlechtliche Partnerschaften und für Konkubinatspaare. Politiker dort finden, das neue Bundesgesetz gehe im Vergleich dazu viel weiter – es sei „quasiment un mariage“.² Durch eine privatrechtliche Registrierung ist die Unterscheidung zwischen der herkömmlichen Ehe und der registrierten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft klarer. Was das Bundesgesetz will, ist eine „Abziehbild-Ehe“. Zwar wird von Seiten der Befürworter des Partnerschaftsgesetzes betont, es handle sich nicht um eine „Schwulenehe“. Medien und Volksmund nennen den Zivilstand der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft jedoch bereits so. Dieser Widerspruch kann durch eine privatrechtliche Registrierung vor dem Notar überwunden werden. Durch Letztere würde dem zahlenmässig extrem kleinen Bedürfnis nach einer Eintragung von gleichgeschlechtlichen Paaren Rechnung getragen, ohne dabei der Ehe zwischen Mann und Frau ihren besonderen gesellschaftlichen Stellenwert durch die Schaffung eines neuen Zivilstandes streitig zu machen.

5.3. Es ist nicht Aufgabe des Staates, Gefühle gesetzlich zu reglementieren!

„Die Liebe spielt im Leben aller Menschen eine zentrale Rolle für ihr persönliches Glück.“³ Mit diesem Argument wirbt die Pro-Kampagne für das Partnerschaftsgesetz. Ihm ist folgende Aussage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) aus einem öffentlichen Bericht von 1999⁴ entgegenzuhalten: „Aus der Sicht des Staates geht es [...] bei der Ehe nicht in erster Linie um die rechtliche Anerkennung der Verbindung zweier erwachsener Personen, sondern um die Schaffung von geeigneten rechtlichen Strukturen zur Förderung der Weiterentwicklung und des Fortbestehens der staatlichen Gemeinschaft.“ Mit dieser Äusserung begründet das EJPD die Institution der Ehe zwischen Mann und Frau nicht primär auf deren Liebesbeziehung. Vielmehr wird im Hinblick auf die herkömmliche Ehe ganz praktisch und erstaunlich unromantisch der Auftrag der Weitergabe des Lebens an die nächste Generation bzw. deren Erziehung betont. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts kann bei einer staatlichen Bevorzugung der Ehe zwischen Mann und Frau nicht von einer Diskriminierung anderer Beziehungsformen die Rede sein. So ist es nicht Staatspflicht, jede beliebige Lebensweise zu institutionalisieren, sondern lediglich diejenige, die den Fortbestand der Gesellschaft sichert. Gefühle an sich sind Privatsache. Es ist nicht Aufgabe des Staates, sie gesetzlich zu reglementieren.

² „L'Impartial“ vom 29.6.2004

³ www.partnerschaftsgesetz.ch

⁴ <http://www.ofj.admin.ch/themen/qlgpaare/vn-ber-d.pdf>

5.4. In ihrer Fortpflanzungs- und Erziehungsfunktion soll die Ehe zwischen Mann und Frau bzw. die Familie vom Staat nachhaltig gefördert werden!

Dem Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare stehen heute weder rechtliche Verbote, noch ernsthafte gesellschaftliche Vorbehalte entgegen. Allerdings geniessen gleichgeschlechtliche Paare – gleich wie beispielsweise Konkubinatspaare oder zusammenlebende Geschwister – nicht die besonderen Privilegien, welche der Ehe zwischen Mann und Frau von Gesetzes wegen automatisch zukommen. Sie müssen daher für entsprechende Absprachen und privatrechtliche Vereinbarungen selbst besorgt sein. Die besondere Stellung der herkömmlichen Ehe hat ihre guten und berechtigten Gründe. Schliesslich hat sie für unsere Gesellschaft und deren Weiterbestand eine zentrale und viel weiter reichende Bedeutung als etwa die gleichgeschlechtliche Partnerschaft. In ihrer Fortpflanzungs- und Erziehungsfunktion soll die Ehe zwischen Mann und Frau bzw. die Familie deshalb vom Staat nachhaltig unterstützt und gefördert werden. Es wäre nicht sachgerecht, wenn die gleichgeschlechtliche Partnerschaft – so zu sagen alternativ – neben die Ehe gestellt würde und gleichgeschlechtlichen Paaren automatisch in weiten Teilen die gleichen Privilegien verschafft würden, wie dies der Gesetzgeber zu Recht bei der Ehe vorgesehen hat (z.B. in Formen des Erbrechts, bei der gegenseitigen Vertretung, bei der Altersvorsorge oder sogar im Ausländerrecht). Mit einer weitgehenden zivilrechtlichen Angleichung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften an die Ehegemeinschaft relativiert er die Sonderstellung der Ehe.

5.5. Das Partnerschaftsgesetz stellt gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zivilrechtlich auf die gleiche Ebene wie die Ehe zwischen Mann und Frau!

Mit Ausnahme der Kinderadoption, des Namensrechts und des Zugangs zur Fertilisationsmedizin behandelt das Partnerschaftsgesetz die Ehe zwischen Mann und Frau auf der einen Seite und die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft auf der andern Seite rechtlich beinahe gleich. Darin zeigt sich Folgendes: Das wahre Ziel des Partnerschaftsgesetzes ist es, durch eine Reform des Zivilrechts die staatliche Anerkennung der homosexuellen Lebensweise zu erlangen, welche als gleichberechtigte zivilrechtliche Norm neben die heterosexuelle Ehe gestellt werden soll. Insofern ist das Partnerschaftsgesetz ein Etikettenschwindel. Denn de facto handelt es sich dabei um ein Ehegesetz für gleichgeschlechtliche Paare. Um diese Tatsache zu vertuschen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer registrierten Partnerschaft nicht zusammen mit dem Familienrecht im Zivilgesetzbuch verankert, sondern in einem allein für diesen Vertrag ausgearbeiteten Gesetz. Damit werden zwei absolut ungleiche Sachverhalte – nämlich gleichgeschlechtliche Partnerschaften und die Ehe zwischen Mann und Frau – rechtlich gleichgestellt. Das ist grundsätzlich falsch: rechtlich soll Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden!

5.6. Wehret den Anfängen: Die Forderung nach einem Recht auf Adoption von Kindern folgt als Nächstes!

Es sollte bereits jetzt zur Kenntnis genommen werden, dass einer Annahme des Partnerschaftsgesetzes mit grosser Wahrscheinlichkeit Forderungen gleichgeschlechtlicher Paare nach einem Recht auf Adoption von Kindern bzw. nach einem Recht auf den freien Zugang zur Fortpflanzungsmedizin folgen werden. Denn obwohl das Gesetz die Kinderadoption verbietet, öffnet es gleichgeschlechtlich empfindenden Paaren den Weg dahin, indem es eine der Ehe gleichstehende Partnerschaft errichtet. In mehreren nordeuropäischen Ländern hat sich diese „Salami-Taktik“ bewährt: Zuerst tritt ein Gesetz in Kraft, das die Adoption verbietet, dann folgt die Aufhebung dieses Verbotes. Frankreich scheint dabei zu sein, denselben Weg einzuschlagen. In Deutschland lässt sich die „Salami-Taktik“ exemplarisch beobachten. Seit dem 1.1.2005 gilt hier auch das Adoptionsrecht. Viele Kirchen hatten sich dort für die Registrierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, aber gegen deren Adoptionsrecht ausgesprochen. Letzteres konnten sie dann aber doch nicht verhindern. Auch im schweizerischen Partnerschaftsgesetz ist bereits dafür vorgesorgt: „Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltungspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern.“⁵ Sobald das Partnerschaftsgesetz in Kraft sein wird, dürfte es nicht lange dauern, bis argumentiert wird, die eingetragenen Paare seien gegenüber Ehepaaren diskriminiert, unter anderem weil sie im Gegensatz zu diesen keine Kinder adoptieren dürfen. Ein Gang zum Europäischen Menschenrechtshof in Strassburg könnte dann dazu führen, dass im Partnerschaftsgesetz Änderungen im Hinblick auf das Adoptionsrecht vorgenommen werden müssen. Dass diese Annahme nicht haltlos ist, beweist die Antwort des Kantons Thurgau im Vernehmlass-

⁵ PartG Art. 27, Absatz 1

sungsverfahren von 2002. Im Verhältnis zum Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV lässt das Gesetz eine heikle Frage offen. Insbesondere könne nicht mit Sicherheit gesagt werden, „ob der Ausschluss von Adoption und Fortpflanzungsmedizin einem Normenkontrollverfahren standhalten wird.“

Mehrere Schwulenorganisationen fordern bereits heute schon das Recht auf Kinderadoption und medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Eine eventuell ergänzte nur privatrechtliche Regelung bremst diese auch von Verbänden und sogar Schweizer Kirchenleuten⁶ angekündigte nächste Stufe der Entwicklung.

Wer gegen das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare ist, muss jetzt Nein sagen zur zivilrechtlichen Registrierung.

5.7. Der Aufwand zur Schaffung und Umsetzung eines Partnerschaftsgesetzes ist unverhältnismässig, weil nur eine Minderheit der Minderheit die Registrierung in Anspruch nimmt!

In Ländern, in denen die gleichgeschlechtliche Partnerschaft bereits seit längerer Zeit eingetragen werden kann, wird diese Möglichkeit von etwa 1 % der Betroffenen in Anspruch genommen. Auf diese Tatsache verweist das EJPD im Bericht von 1999. Wenn man davon ausgeht, dass 5% der Bevölkerung homosexuell empfinden, ergibt sich für die nordischen Länder (Dänemark, Norwegen, Schweden, Niederlande) ein Durchschnitt von 1,05 %⁷ der Betroffenen, die ihre Partnerschaft registriert haben. Wären 10% homosexuell empfindend, wie lange behauptet wurde, wäre der Anteil registrierter Paare verschwindend klein: 0,525%. In Ländern, in denen bereits seit Jahren Partnerschaftsgesetze existieren, beanspruchten von 100 homosexuell empfindenden Personen bloss *eine einzige Person* diese Möglichkeit. Das Max Planck Institut folgert: „Die Registrierung ist bis heute in ganz Skandinavien eine Randerscheinung geblieben.“⁸ Eine vergleichbare Aussage liesse sich für Deutschland machen. Hier haben sich seit 2001 ca. 8'000 gleichgeschlechtliche Paare registriert. Das sind 0,6% der Schwulen oder 0,02 % der heiratsfähigen Bevölkerung. Umgerechnet auf die Schweiz wird in den ersten Jahren mit ca. 700 Paaren zu rechnen sein, die von der Möglichkeit der Registrierung Gebrauch machen werden. Angesichts dieser Tatsache ist der Aufwand zur Schaffung und Umsetzung eines Partnerschaftsgesetzes unverhältnismässig.

Des Weiteren wird auch das Argument, das vorgeschlagene Gesetz fördere die Treue, durch die angegebenen Prozentzahlen ad absurdum geführt. Innerhalb der Schwulenbewegung schimpft man übrigens teilweise über die neue Moral der Forderer des Partnerschaftsgesetzes, welche letztes genanntes Argument anbringen. Neueste Zahlen aus dem Kanton Genf belegen überdies, dass die Trennungsraten gleichgeschlechtlicher Paare überdurchschnittlich hoch ausfällt. So wurden bereits 7 Prozent der in Genf registrierten Paare in den ersten vier Jahren wieder „geschieden“. Bei den „normal“ verheirateten beträgt die Scheidungsraten innerhalb der ersten vier Ehejahre gesamtschweizerisch 5.3 %.¹⁰ Eine andere Langzeitstudie für Norwegen und Schweden zeigt auf, dass das Scheidungsrisiko bei weiblichen homosexuellen Partnerschaften 2,67 mal so gross ist wie bei heterosexuellen Partnerschaften¹¹

5.8. Das Partnerschaftsgesetz führt zur Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit, da es ein verkapptes Antidiskriminierungsgesetz darstellt!

Im Vernehmlassungsbericht vom Februar 2002 stand, dass es beim Partnerschaftsgesetz um mehr als um die Registrierung einiger weniger Partnerschaften gehe. Vielmehr habe das Gesetz eine symbolische Wirkung. Nämlich soll damit die „Diskriminierung“ homosexuell empfindender Menschen verhindert werden. Dabei bleibt jedoch unklar, was unter Diskriminierung genau verstanden wird. Klar ist: Allgemeine berufliche Benachteiligung, Mobbing und verächtliche Schimpfwörter soll es nicht mehr geben. Doch ist diese Art der Diskriminierung heute überhaupt noch aktuell? Und ist es Diskriminierung – wie die Vereinigung „Homosexuelle und Kirche“ (HuK) behauptet – wenn ein aktiver schwuler Pfarrer von einer Kirchgemeinde nicht angestellt wird? Wann wird denn die SVP gezwungen, einen Sozialisten als Generalsekretär einzustellen? Solange nicht eine totale Gleichstellung zwischen der herkömmlichen Ehe bzw. Familie und homosexuellen

⁶ Prof. Dr. theol. Wolfgang Lienemann (Universität Bern); Katholischer Frauenbund

⁷ Erläuternder Bericht zum Gesetzesvorschlag für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Bundesamt für Justiz, November 2001 S. 8

⁸ Jürgen Basedow 2000: „Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften.“ Tübingen, Mohr Siebeck, S.39.

¹⁰ NZZ vom 14.2.2005

¹¹ Andersson, G., et al. „Divorce-Risk Patterns“. In „Same-Sex Marriages in Norway and Sweden“, 2004. Paper delivered at the Annual Meeting of the Population Association of America, Boston, 1.3.2004

Partnerschaften herrscht, wie dies beispielsweise in Holland der Fall ist, werden sich Homosexuelle über Diskriminierungen beklagen. Es stellt sich hier die Frage, wann und wo in der Tat diskriminiert beziehungsweise nur Ungleiches zu Recht ungleich behandelt wird.

Die Europäische Union fordert in allen Mitgliedstaaten Antidiskriminierungsgesetze, in welchen festgehalten werden soll, dass die „sexuelle Identität“ (ebenso Pädophilie?) kein Diskriminierungsgrund darstellen darf. Faktisch läuft dies in manchen Bereichen auf eine Bevorzugung von Homosexuellen hinaus (z.B. im Arbeits- oder Mietrecht). Staatliche Anerkennung und Förderung von Homosexualität?

Ein homosexueller Neuenburger Politiker schrieb in L'Impartial vom 20. Januar 2005: „Ich möchte die Verurteilung von Homophobie im Gesetz verankern wie Rassismus, dass man nicht mehr *dreckiger Schwuler* sagen darf, wie man nicht mehr *dreckiger Neger* sagen darf“. Auch er unterscheidet nicht: Sachlich-kritisches Hinterfragen von Homosexualität (Ursachen, Veränderungsmöglichkeiten, Gesundheitsrisiken, Auswirkungen auf die Jugend etc.) ist nicht Homophobie. Dennoch wird fast jedes Hinterfragen heutzutage als „Homophobie“ betitelt. Schimpfwörter sind davon zu unterscheiden.

Sollte das Partnerschaftsgesetz angenommen werden, wird es noch schwieriger als heute in Schulen und Medien eine sexualwissenschaftlich kritische Sicht gegenüber Homosexualität zu äussern. In Lehrmitteln sind längst Beispiele vom Coming-Out Jugendlicher abgedruckt. Fallbeispiele von einst homosexuell Empfindenden, welche eine Veränderung hin zu einer heterosexuellen Lebensweise durchlaufen haben, sind demgegenüber nicht berücksichtigt worden. Dass derartige Veränderungen vorkommen, darf nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern muss in der Diskussion bezüglich Homosexualität berücksichtigt werden.

Helmut Markwort, Chefredaktor des Focus beurteilt die Ablehnung des vorgesehenen EU-Kommissars Buttiglione durch das EU-Parlament einzig auf Grund seiner kritischen Meinungsäußerung bezüglich Homosexualität als „Missachtung der Meinungs- und Denkfreiheit“ und als „Diskriminierung und Intoleranz gegen Andersdenkende“.¹² Es ist entsprechend zu befürchten, dass das Partnerschaftsgesetz in seiner „symbolischen“ Auswirkung eine Einschränkung der Denk-, Meinungsäußerungs- und Religionsfreiheit in Bezug auf die Frage der Homosexualität zur Folge haben wird. Ein sachlich-kritisches Hinterfragen der homosexuellen Lebensweise würde damit im Namen der Toleranz und des Minderheitenschutzes erschwert.

5.9. Mit dem Partnerschaftsgesetz werden neue, echte Diskriminierungen geschaffen!

Mit dem Partnerschaftsgesetz werden andere Formen nichtehelicher Gemeinschaften benachteiligt. Diese neue Diskriminierung betrifft beispielsweise Bruderschaften, Konkubinatspaare, Wohngemeinschaften oder zusammenlebende Geschwister. Für sie werden mit dem Partnerschaftsgesetz neue Ungerechtigkeiten geschaffen. Die Beziehung zur nächsten Bezugsperson ist keinesfalls immer sexueller Art. Denken wir an Betagte im Spital oder ledige Frauen und Männer jeglichen Alters. Auch sie müssen beispielsweise ihre Vertretungsmöglichkeiten anderweitig organisieren. Dabei sähen sie vielleicht ganz gerne eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner in dieser Rolle. Nicht alle, die allein leben, tun dies aus freiem Wunsch. Neue, echte Diskriminierung bringt das Gesetz, indem es jetzt die Möglichkeit für Alleinstehende gibt, ein Kind zu adoptieren nach der Registrierung mit einem homosexuellen Partner nicht mehr.

5.10. Das Partnerschaftsgesetz hat eine falsche Signalwirkung auf unsere Jugend!¹³

Die sexuelle Entwicklung und das Denken eines jeden Einzelnen werden beeinflusst durch gesellschaftliche und kulturelle Diskurse. Die Sexualwissenschaft besagt, dass gesellschaftliche Vorgaben Einfluss haben auf die sexuelle Entwicklung. Mit dem Partnerschaftsgesetz wird unserer Jugend von Seiten des Staates vorgegaukelt, es sei nicht entscheidend, ob man sich zu einer homosexuellen Lebensweise entwickle oder zu einer verbindlichen Beziehung zwischen Mann und Frau. Die beiden Formen der Partnerschaft werden damit als gleichwertige Alternativen ausgegeben. Dies ist eine staatliche Irreführung unserer Jugend in der wichtigen und oft ambivalenten Phase der Pubertät und der Persönlichkeitsentwicklung als junger Mann bzw. als junge Frau. Es darf nicht sein, dass die homosexuelle Lebensweise jungen Menschen als unveränderliches Schicksal dargestellt wird. Gerade in der Jugend hat Veränderung der sexuellen Orientierung am meisten Chancen. Das Partnerschaftsgesetz gibt ambivalenten Jugendlichen in ihrer Entwicklung ein falsches Signal: Wozu die Anstrengung? Weshalb überhaupt eine Veränderung zur Heterosexualität? Homosexualität ist ja in Ordnung.

¹² Focus 44/2004

¹³ Eventuell nur als internes Argument verwenden.

Bei Annahme des Partnerschaftsgesetzes werden die Schwulen- und Lesbenorganisationen noch stärker als bisher Druck machen, damit sie sich an den öffentlichen Schulen als „gleichberechtigt“ an der Schulsexualaufklärung beteiligen können. Die Arbeitsgruppe „Jugend und Schule“ der Schwulen- und Lesbenorganisationen will beispielsweise bereits heute „die Sichtbarkeit der Homosexualität im Schulalltag fördern, die Fragen sexueller Identität und Ausrichtung in den Lehrplänen und in der LehrerInnen-Ausbildung aufzugreifen und eine angemessene Vertretung gleichgeschlechtlich Liebender in den Schulbüchern“¹⁴ erreichen. Dazu führen sie Schulbesuche durch.

Für einen gesunden Umgang mit der eigenen Sexualität und für die Selbstannahme als junger Mann oder als junge Frau *benötigt* unsere Jugend echtes, lebensbejahendes Vorleben von Männern und Frauen in gesunden Ehen und Familien mit einem natürlichen Umgang mit der Sexualität. Eine staatlich anerkannte homosexuelle Lebensweise und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sind für unsere Jugend keine hilfreichen Referenzsysteme für die sexuelle Orientierung und Selbstfindung bzw. Selbstannahme als Mann oder Frau.

5.11. Ein homosexueller Lebensstil beinhaltet hohe Gesundheitsrisiken!¹⁵

Die Internet-Plattform www.gay.ch meldete 2003 eine drastische Zunahme von Aids in der Schwulenszene. Im Allgemeinen wird diese Beobachtung jedoch penetrant heruntergespielt und verharmlost. Alljährlich bei Veröffentlichung der neusten Aids-Zahlen werden die Neuansteckungen mit Aids jeweils den Heterosexuellen zugeschrieben. Und so sieht es auf den ersten Blick auch aus, denn 57% aller HIV-Neuansteckungen kommen aus dem heterosexuellen Lager. Nur gerade 26% sind auf sexuelle Handlungen zwischen Männern zurückzuführen. Geht man von realistischen Statistiken aus, empfinden ca. 3 % der Männer in der Schweiz homosexuell. Bei 7,2 Millionen Einwohner sind das ca. 200'000 Betroffene. Aus diesem Lager kommen 26% aller Neuansteckungen! Aus den restlichen 7 Millionen kommen 57% der Neuansteckungen.

Die Zürcher Men Study¹⁶ stellt im Zusammenhang damit fest: "In 80% der festen Partnerschaften haben ein oder beide Männer auch Sex mit anderen Männern. Hier zeichnet sich eine klare Tendenz ab: je länger die Partnerschaft dauert, desto häufiger findet Sex mit anderen Männern statt." Dabei verstehen die Befragten diese Kontakte nicht als Seitensprünge, sondern als Ausdruck für eine offene Beziehung. Der Sexualwissenschaftler Martin Dannecker kommt bei seinen Untersuchungen zum Schluss, dass 58% der Homosexuellen, die in einer festen Beziehung leben, nicht mit ihrem Freund zusammenwohnen. Eine neue Studie aus Amsterdam (Mai 2003) belegt, dass Partnerschaften zwischen homosexuellen Männern im Durchschnitt nicht länger als eineinhalb Jahre dauern. Innerhalb dieser angeblich monogamen Partnerschaften, so die Studie, hat in diesen eineinhalb Jahren jeder Partner durchschnittlich noch zwölf andere Sexualpartner (acht Sexualpartner pro Jahr). Ein weiteres Ergebnis der Studie ist: Die meisten HIV-Neuinfektionen treten bei homosexuell lebenden Männern auf, die in solchen „monogamen“ Beziehungen leben (86%).

5.12. Die Einfache Eingehung und Auflösung einer Partnerschaft führt zu Scheinpartnerschaften mit Ausländern!

Die eingetragene Partnerschaft kann etwas einfacher eingegangen werden als die Ehe und deutlich einfacher wieder aufgelöst werden als die Ehe. Damit wird sie zu einem noch einfacheren Instrument, um sich als Ausländer/in in der Schweiz ein automatisches Aufenthaltsrecht zu sichern, denn der ausländische Partner erhält dieses Recht mit der Schliessung der Partnerschaft und verliert es - wie übrigens auch der ausländische Ehegatte - nach der Auflösung nicht.

Bei der Eheschliessung existiert eine Wartezeit von mindestens 10 Tagen nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens beim Zivilstandsamt (Art. 100 ZGB). Zudem braucht es zwei mündige und urteilsfähige Zeugen (Art. 102). Bei der eingetragenen Partnerschaft hingegen besteht diese Frist nicht, ebenso wenig die Notwendigkeit zweier Zeugen. Im Falle der Auflösung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im gegenseitigen Einvernehmen müssen die Betroffenen vor Gericht erscheinen. Das Verfahren bei der Auflösung einer Partnerschaft ist einfacher und schneller als bei der Ehescheidung: Während gemäss ZGB beide Ehegatten vom Gericht „getrennt und zusammen“ (Art. 111 ZGB) angehört werden müssen, heisst es bei der Auflösung einer Partnerschaft lediglich „hört das Gericht sie an“ (Art. 29 PartG). Bei der Ehescheidung kann das Gericht eine zweite Anhörung anordnen (Art. 111 Abs. 3 ZGB). Bei der Auflösung der Partnerschaft ist dies nicht vorgesehen. Weiter müssen scheidungswillige Eheleute mindestens zwei Monate warten. Erst anschliessend können sie ihren Scheidungswillen schriftlich bestätigen. Und erst danach wird die Scheidung

¹⁴ <http://www.pinkcross.ch/youthschool.html>

¹⁵ Dieses Argument soll in erster Linie im Zusammenhang mit der Aussage von Homosexuellen „Wir fördern die Treue“ berücksichtigt werden.

¹⁶ Men's Study 98 (ZÜMS), Herausgeber: Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Uni Zürich (ISPM), Juni 99

ausgesprochen. Das Gericht kann sie aber, wie vorerwähnt, nochmals zu einer Anhörung vorladen (Art. 111 Abs. 2 ZGB). Bei der Partnerschaft gibt es diese zweimonatige Wartefrist nicht.

Die eingetragene Partnerschaft ist schneller und einfacher einzugehen und sie ist wesentlich einfacher aufzulösen. Sie bringt dem geschiedenen Partner aber die gleichen Folgen wie dem geschiedenen Ehegatten in Bezug auf Aufenthaltsrechte in der Schweiz. Damit ist es offensichtlich, dass die Umgehung der Ausländerbestimmungen noch viel häufiger vorkommen wird. Scheinpartnerschaften sind auch bei Eingehung der Partnerschaft vom Zivilstandsbeamten viel weniger erkennbar.